

Stadt Osnabrück
Die Oberbürgermeisterin

Vorlagennummer: VO/2026/5361
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

**Bebauungsplan Nr. 540 - Averdiekstraße - (Aufhebung)
o frühzeitige Beteiligung**

Datum: 23.03.2026
Federführung: Vorstand für Bauen, Umwelt und Mobilität
Fachbereich Städtebau

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Sitzungsart	Top-Nr.
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (Entscheidung)	07.05.2026	Ö	

Beschluss:

Zum

Bebauungsplan Nr. 540 - Averdiekstraße - (Aufhebung)

Planbereich: zwischen BAB A 30, Zum Flugplatz, Rheiner Landstraße und Düte

wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen beschlossen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch vierwöchigen Planaushang. Zusätzlich wird der Öffentlichkeit in diesem Zeitraum die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

A. Finanzielle Auswirkungen:

- Ja
 Nein

B. Personelle Auswirkungen:

keine

C. Integrations- /Gleichstellungs-/ Inklusionspolitische Auswirkungen:

- positiv
 negativ
 keine

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz (CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

- positiv

- negativ
 keine

E. Auswirkungen auf Arbeitsplätze und den Wirtschaftsstandort Osnabrück:

- positiv
 negativ
 keine

F. Ggf. Alternativen zum Beschlussvorschlag:

keine

G. Beteiligte Stellen:

keine

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/s Ziel/e:

Hochschul- und Wirtschaftsstadt - stark -sozial-innovativ (Ziel 2021-2030)

Sachverhalt:

Das Verwaltungsgericht Osnabrück hat bei einer Streitfrage über die Erteilung einer Baugenehmigung für eine Nutzungsänderung die Rechtmäßigkeit des zugrundeliegenden Bebauungsplanes Nr. 540 - Averdiekstraße - mit Rechtskraft vom 11.02.2005 geprüft. Mit Urteil vom 9. Mai 2022 wurde die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr.540 und die des Vorgängerplanes Nr. 258 - Gewerbegebiet Hellern, Nord - mit Rechtskraft vom 28.03.1980 festgestellt. Grund ist die Nichtigkeit einer textlichen Festsetzung zu flächenbezogenen Schalleistungspegeln.

Aufgrund fehlender Normverwerfungskompetenz kann sich jedoch die Verwaltung bzw. die Bauaufsichtsbehörde nicht auf die allgemeine Ungültigkeit des Bebauungsplans Nr. 540 - Averdiekstraße - berufen. Daher ist der Bebauungsplan aus dem Jahr 2005 gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in einem eigenständigen Verfahren formal aufzuheben. Das Aufhebungsverfahren umfasst dabei die gleichen Verfahrensschritte wie ein reguläres Aufstellungsverfahren. Gleichzeitig soll eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 540 zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung erfolgen, daher sind keine Entschädigungsansprüche durch die Aufhebung des Bebauungsplans zu erwarten.

Als nächster Schritt ist nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB mit den vorliegenden Unterlagen durchzuführen.

gez. i.V. Siekmann

Anlage/n

- 1 - B540_Satzung_Aufhebung_Vorentwurf (öffentlich)
- 2 - B540_Begründung_Aufhebung_Vorentwurf (öffentlich)
- 3 - B540_nicht_anwendbar (öffentlich)
- 4 - B540_Plangebietsabgrenzung_Aufhebung (öffentlich)